

AUFNAHMEANTRAG

Stand: August 2026



Verband unabhängiger Vermögensverwalter
Deutschland e.V.

Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.

Stresemannallee 30 | 60596 Frankfurt am Main
Tel 069 660550-110 | contact@vuv.de | www.vuv.de

Aufnahmeantrag _Seite 1

Den beiliegenden Aufnahmeantrag bitten wir Sie vollständig ausgefüllt und **von allen Vertretungsberechtigten** unterzeichnet an die VuV-Geschäftsstelle, z. Hd. des Vorstandes, zu senden.

Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e. V.

Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main

Telefon 069 660550-130, Internet: <https://vuv.de/>, E-Mail: schobner@vuv.de

Gleichzeitig bitten wir Sie um Einreichung folgender Unterlagen:

Firmenporträt

Lebenslauf der Geschäftsführer / Vorstände

Handelsregistrauszug / nebst Gesellschafterliste / aktuelle Beteiligungsverhältnisse

Betätigungsfelder mit Schwerpunkt

Kopie der BaFin-Erlaubnis gem. § 15 WpIG

Höhe des verwalteten Vermögens (freiwillige Angabe)

Schlussklärung/Bestätigungsvermerk Ihres Wirtschaftsprüfers zum letzten Prüfungsbericht gemäß § 89 WpHG (nur für ordentliche Mitgliedschaft erforderlich)

Interessenkonflikts-Policy (nur für ordentliche Mitgliedschaft erforderlich)

Best-Execution-Policy (nur für ordentliche Mitgliedschaft erforderlich)

Sofern Gesellschaftsanteile für Dritte im Rahmen von Treuhandverhältnissen gehalten werden, sind diese offen zu legen sowie entsprechende Nachweise zu erbringen

Zusätzlich vom Vorstand gewünschte Unterlagen:

Aufnahmeantrag _Seite 2

Angaben über den Antragsteller

Firma

Straße, PLZ, Ort

Gesellschaftsform

HR-Nummer

Jahr der Gründung

Anzahl der Mitarbeiter

Telefonnummer

FAX

E-Mail

Homepage

Geschäftsführer

weitere Geschäftsführer

Gesellschafter

Hausbank

1. Referenz, falls vorhanden (z.B. VuV-Mitglied)

2. Referenz, falls vorhanden (z.B. VuV-Mitglied)

Aufnahmeantrag _Seite 3

Kontaktperson gegenüber dem VuV

(für die laufende Kommunikation – Verbandsinformationen, Einladungen zur Mitgliederversammlung – benötigen wir Angaben zu der in Ihrem Haus für den VuV zuständigen Kontaktperson)

Name/Vorname

Telefonnummer

E-Mail

Geschäftsführerin/Geschäftsführer für den Erhalt der Einladung zur jährlichen VuV-Mitgliederversammlung

Name/Vorname

Telefonnummer

E-Mail

Kontaktperson zur Einreichung des jährlichen WpHG-Berichts

(Schlussbemerkung bzw. zusammengefasstes Prüfergebnis)

Name/Vorname

Telefonnummer

E-Mail

E-Mail-Adresse zum Versand elektronischer Rechnungen seitens des VuV

Rechnungs-E-Mail-Adresse

Aufnahmeantrag _Seite 4

In Kenntnis der Vereinssatzung, der Beitrags- und Finanzordnung sowie des Ehrenkodex beantrage(n) ich/wir die Aufnahme in den VuV in folgende Mitgliederkategorie (zutreffende Kategorie bitte ankreuzen):

Mitgliederkategorie (zutreffende bitte ankreuzen)

Ordentliches Mitglied (gemäß Art. 4 Nr. 3 der VuV-Satzung)

Informationsmitglied (gemäß Art. 4 Nr. 4 der VuV-Satzung)

Hinweis zum Datenschutz:

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens wird das Aufnahmegesuch des Unternehmens den Mitgliedern des VuV mitgeteilt und diesen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Da insoweit auch die Namen der Vertretungsorgane des Aufnahmebewerbers einschließlich der jeweiligen Funktionsbezeichnung mitgeteilt werden sollen, bedarf dies deren Einwilligung.

Einwilligung nach Art. 7 EU-DSGVO: In Kenntnis der Freiwilligkeit der Einwilligung erklären sich die im Aufnahmeantrag genannten Vertretungsorgane (Geschäftsführer, Vorstände) damit einverstanden, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens deren personenbezogene Daten (z.B. Name und Funktionsbezeichnung) den Mitgliedern des VuV mitgeteilt werden. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung des VuV in der aktuellen Fassung verwiesen.

Beiträge

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird bei ordentlichen und Informationsmitgliedern erhoben und beträgt 2.500,00 EUR.

2. Mitgliedsbeiträge

Für ordentliche und Informationsmitglieder ergibt sich die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags aus den Nettoprovisionserträgen nach folgender Staffel:

Aufnahmeantrag _Seite 5

Nettoprovisionserträge	jährlicher Mitgliedsbeitrag
bis 250.000 EUR	1.000,- EUR
bis 1.000.000 EUR	2.000,- EUR
bis 2.500.000 EUR	3.000,- EUR
über 2.500.000 EUR	5.000,- EUR

Für Aufnahmegesuche als ordentliches Mitglied oder Informationsmitglied bitten wir um eine prozentuale Aufschlüsselung der durchschnittlichen Erträge aus Wertpapierdienstleistungen und Erträgen für Dienstleistungen, die nicht dem WpHG bzw. dem Wertpapierinstitutsgesetz unterliegen.

- | | |
|--|---|
| 1. Anteil Finanzportfolioverwaltung | % |
| 2. Anteil Anlageberatung | % |
| 3. Anteil Anlage- und Abschlussvermittlung | % |
| 4. Anteil sonstige Erträge | % |

Unternehmen

Straße

PLZ, Ort

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift aller Vertretungsberechtigten (ggfs. Platz unterhalb des Feldes nutzen)

SEPA-Lastschriftmandat _Seite 6

Wir ermächtigen den Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) die fälligen – gegebenenfalls auch rückständigen – Beiträge von unserem Girokonto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom VuV gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Lastschrifteinzug wird uns mindestens fünf Tage vorher angekündigt.

Hinweis:

Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsempfänger:

Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV)
Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE66ZZZ00000360300

Kontoinhaber

Anschrift des Kontoinhabers

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Zahlungsart

wiederkehrende Zahlung

einmalige Zahlung

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschriften

BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG

**für den Verband
unabhängiger Vermögensverwalter
Deutschland (VuV)**

Stand: Mai 2024



Verband unabhängiger Vermögensverwalter
Deutschland e.V.

Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.

Stresemannallee 30 | 60596 Frankfurt am Main
Tel 069 660550-110 | Fax -119 | contact@vuv.de | www.vuv.de

_Seite 1

Gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Satzung in der Fassung vom 18. September 2009 hat die Mitgliederversammlung vom 18. September 2009 nachfolgende Beitrags- und Finanzordnung beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom **14. Mai 2024**.

§ 1 – Beitragspflicht

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
2. Über die Beiträge der assoziierten Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 2 – Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt für ordentliche bzw. Informationsmitglieder 2.500 EUR und für Fördermitglieder 10.000 EUR.

§ 3 – Mitgliedsbeitrag, Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig mit Rechnungsstellung durch den Verband, frühestens jedoch zum 1. Januar des Beitragsjahres.
2. In der zweiten Jahreshälfte dem Verband beitretende Mitglieder zahlen die Hälfte des festgelegten Mitgliedsbeitrages.
3. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verband werden geleistete Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 4 – Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder

1. Der Beitrag im Fall der ordentlichen Mitgliedschaft (Artikel 4 Absatz 1a, 2 und 3 der Satzung) richtet sich nach der Höhe der vom Mitgliedsunternehmen erzielten Nettoprovisionserträge. Maßgeblich sind die Nettoprovisionserträge, die im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr ausgewiesen sind, das dem Beitragsjahr unmittelbar vorausgeht.
2. Unter Nettoprovisionserträgen fallen sämtliche Provisionserträge des Mitgliedsunternehmens, gekürzt um etwaige Provisionsaufwendungen.
3. Die Beiträge werden nach der nachfolgenden Staffel erhoben:
 - a) Bei Nettoprovisionserträgen bis zu 250.000 EUR beträgt der Beitrag 1.000 EUR.
 - b) Bei Nettoprovisionserträgen oberhalb von 250.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR beträgt der Beitrag 2.000 EUR.
 - c) Bei Nettoprovisionserträgen oberhalb von 1.000.000 EUR bis zu 2.500.000 EUR beträgt der Beitrag 3.000 EUR.
 - d) Bei Nettoprovisionserträgen oberhalb über 2.500.000 EUR beträgt der Beitrag 5.000 EUR.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich auf Anfrage in die jeweilige Staffel einzustufen.

4. Für neue Mitglieder, die im Beitrittsjahr ihre Zulassung erhalten haben, kann der Vorstand den ersten Mitgliedsbeitrag reduzieren.

§ 5 – Höhe des Mitgliedsbeitrags für Informationsmitglieder

Für Informationsmitglieder (Artikel 4 Absatz 1b, 2 und 4 der Satzung) ergibt sich die Höhe des Mitgliedsbeitrags aus § 4.

_Seite 2

§ 6 – Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr für Fördermitglieder

Der Mitgliedsbeitrag im Fall der Fördermitgliedschaft (Artikel 4 Absatz 1d, 2 und 6 der Satzung) beträgt 10.000 EUR. Davon beträgt das Entgelt für in Anspruch genommene Leistungen (unechter Mitgliedsbeitrag) 7.000 EUR, das zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben wird. Der Anteil des echten Mitgliedsbeitrags beträgt 3.000 EUR. Der Vorstand ist ermächtigt, die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages in den echten und den unechten Beitragsanteil anzupassen, wenn aufgrund einer Änderung des in Anspruch genommenen Leistungsumfangs eine andere Aufteilung angezeigt ist. Entsprechendes gilt für die Aufnahmegebühr nach § 2.

§ 7 – Kostentragung Kostentragung für Einrichtungen und sonstige Angebote

1. Sofern der Verein in Erfüllung seiner Aufgaben besondere Einrichtungen oder Angebote geschaffen hat, die nur von einzelnen Mitgliedern genutzt werden, sind die hierbei entstehenden Kosten nach einem vom Gesamtvorstand zu bestimmenden Schlüssel auf die Mitglieder umzulegen, die diese Einrichtung in Anspruch nehmen.
2. Für die Anrufung der VuV-Ombudsstelle wird gegenüber dem am Schlichtungsverfahren beteiligten Mitglied eine Fallpauschale nach Maßgabe der jeweils geltenden Verfahrensordnung erhoben.
3. Soweit für Veranstaltungen des VuV ein Entgelt erhoben wird, sind die Vorstände des VuV von einer Zahlung befreit.

§ 8 – Umlagen im Fall eines außerordentlichen Finanzbedarfs

1. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden.
2. Die Erhebung einer Umlage ist nur einmal im Geschäftsjahr zulässig und betragsmäßig begrenzt auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Umlage ist fällig mit Rechnungsstellung durch den Verband, frühestens jedoch einen Monat nach der Mitgliederversammlung, die den Umlagebeschluss gefasst hat.

§ 9 – Einzugsermächtigung

1. Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied aufgefordert, dem VuV eine Ermächtigung zum Einzug der jährlichen Beiträge zu erteilen.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, Änderungen in der Kontoverbindung dem VuV rechtzeitig mitzuteilen.
3. Kosten, die dem Verband infolge nicht eingelöster Lastschriften entstehen, sind vom Mitglied zu tragen, sofern es die Gründe für die Nichteinlösung zu vertreten hat.

§ 10 – Mahngebühren

Sofern ein Mitglied die geschuldeten Beiträge und Gebühren nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Zahlungserinnerung leistet, ist der Vorstand berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 2 % des geschuldeten Betrages, mindestens jedoch 30,00 EUR in Rechnung zu stellen.

_Seite 3

§ 11 – Auslagenersatz

1. Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Vorstands, der Kontrollstelle, des Beirats oder des Ehrengerichts können nur solche Auslagen ersetzt werden, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Ehrenamt angefallen und nachgewiesen sind, z. B. für Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen oder sonstige Verbandsveranstaltungen.
2. Auslagen sollten nach Möglichkeit nur quartalsweise geltend gemacht werden. Bei umfangreichen Abrechnungen kann auch monatlich abgerechnet werden.
3. Art und Höhe der Auslagen sind durch Einreichung der Originalbelege nachzuweisen, im berechtigten Ausnahmefall durch eine Kopie. Sofern kein Beleg vorliegt, ist das Entstehen der Ausgabe anderweitig glaubhaft zu machen. Bewirtsungsbelege sind mit den gesetzlich erforderlichen Angaben zu versehen. Belege auf Thermopapier sind zusätzlich kopiert einzureichen.
4. Die Reisekostenabrechnung wird durch die Geschäftsstelle geprüft und innerhalb von sieben Tagen an die angegebene Bankverbindung des Einreichenden überwiesen.
5. In Zweifelsfragen entscheidet die Geschäftsführung bzw. der Finanzvorstand.

§ 12 – Grundsätze zur Erstattung von Reisekosten

Der Vorstand wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Erstattung von Reisekosten zu treffen.

§ 13 – Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen wird ein Sitzungsgeld gewährt.
Dieses beträgt für jede Sitzung:

für den Vorsitzenden des Vorstandes:	1.250 EUR
für den stellvertretenden Vorsitzenden:	1.000 EUR
für die übrigen Vorstandsmitglieder:	750 EUR

Das Sitzungsgeld wird zzgl. etwa anfallender Umsatzsteuer bezahlt.

§ 14 – Vorstandsermächtigung

In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ermächtigt, Abweichungen von dieser Beitrags- und Finanzordnung zu beschließen. Dies gilt nicht für die Erhebung einer Umlage nach § 8 sowie für die Festsetzung der Sitzungsgelder nach § 13.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des VuV am 18. September 2009 verabschiedet und tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Die Änderungen in § 2 und § 5 wurden von der Mitgliederversammlung vom 24. April 2018 beschlossen und treten mit Eintragung der Satzungsänderungen zur Umwandlung der außerordentlichen Mitgliedschaft in eine Informationsmitgliedschaft (Art. 4 Nr.1 b und Nr.4, Art. 5 Nr.1 und 2, Art. 6 Nr.6 und Art. 16 Nr.2 und Art. 26 der VuV-Satzung) in Kraft. Die Änderungen in § 4 sind mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2024 in Kraft getreten.